

Tätigkeitsbericht

der Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die Prüfungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg
für das Prüfungsjahr 2023

(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)

Nach § 36a Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpG) führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg die Prüfung bei den Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Standards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands (SVBW) durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Die Abschlussprüfungen der Prüfungsstelle des SVBW gelten auch als gesetzliche Abschlussprüfungen gem. § 340k Abs. 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Prüfungsstelle des SVBW untersteht der Aufsicht des Innenministeriums, § 36b Abs. 1 SpG. Innerhalb der Abteilung 2 (Verfassung, Kommunales, Recht) ist sie beim Referat 24 (Sparkassenwesen) angesiedelt.

2. Durchführung der Aufsicht

Nach § 36b Abs. 2 S. 1 SpG überwacht das Innenministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 36a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle nach § 57h Abs. 1 S. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet, die zuletzt im Jahr 2022 erfolgte. Das Innenministerium ist hierzu die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Im Berichtszeitraum hat das Innenministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Aufsichtsgespräche mit der Prüfungsstelle 2023

Im Jahr 2023 fanden insgesamt vier Aufsichtsgespräche mit der Leitung der Prüfungsstelle statt, am 3. Februar, 27. April, 6. September und 16. November 2023. Wie in den Vorjahren stand auch 2023 v.a. die Herausforderung, qualifiziertes Personal in ausreichender Stärke zu bekommen und an die Prüfungsstelle zu binden, im Mittelpunkt der Gespräche. Die Prüfungsstelle hat sich hierbei gegenüber konkurrierenden Arbeitsmarktangeboten auch aus der Sparkassenfinanzgruppe zu behaupten. Die Möglichkeiten, punktuell externe personelle Verstärkung hinzuzuziehen, sind wegen des Arbeitskräftemangels auch bei den privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begrenzt. Daraus folgt, dass eine nach § 340k Abs. 1 S. 2 HGB fristgerechte Prüfung aller Jahresabschlüsse bis zum 31. Mai des Folgejahres auch für das Geschäftsjahr 2022 nicht bei allen Sparkassen möglich war. Um die möglichst zügige Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe des § 340k Abs. 1 S. 2 HGB künftig wieder zu ermöglichen, wurde der Prüfungsstelle durch das Innenministerium mit Bescheid vom 7. März 2023 die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung des Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäfts nach § 89 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu vergeben. Dies entsprach auch der Empfehlung, die der Prüfer für Qualitätskontrolle gem. § 57h WPO im Rahmen der Prüfung in 2022 ausgesprochen hat. Das Innenministerium wird die Prüfungsstelle bei der Suche und Umsetzung von Lösungen weiterhin eng begleiten. Nach Einschätzung des Innenministeriums war eine ordnungs-

gemäße und rechtskonforme Prüfung der Sparkassen unter Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Qualität unabhängig hiervon jederzeit gewährleistet. Die Prüfungsstelle hat das Innenministerium über ihre Personalbedarfsplanung, den Verzug bei den Prüfungen und die Terminüberschreitungen stets zeitnah und umfassend unterjährig unterrichtet.

Im Rahmen der Gespräche verschaffte sich die Rechtsaufsicht zudem kontinuierlich einen Eindruck von der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle und deren Leitung.

Intensiv erörtert wurden in den unterjährig geführten Gesprächen die wirtschaftliche Situation einzelner Sparkassen und der Umgang der Prüfungsstelle mit etwaigen Problemstellungen. Auch hierzu gab es aus Sicht des Innenministeriums keinen Grund zur Beanstandung.

Am 13. Dezember 2023 fand der regelmäßige jährliche Austausch zwischen der Prüfungsstelle, dem Innenministerium und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen statt. Wie im Vorjahr lag ein Schwerpunkt bei der Anwendung der Sparkassengeschäftsverordnung, die voraussichtlich 2024 novelliert wird.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Unabhängig von der gesetzlich erforderlichen Bestätigung des zuständigen Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 3 SpG begleitete das Innenministerium im Berichtszeitraum die Prüfungsstelle wie in jedem Jahr zu den Schlussbesprechungen einzelner Sparkassen über den Jahresabschluss für das Jahr 2022. Das Innenministerium nahm zu diesem Zweck an den Schlussbesprechungen in den Verwaltungsrats-sitzungen der Kreissparkassen Böblingen und Reutlingen teil. Hinweise auf etwaige Mängel der Arbeit der Prüfungsstelle ergaben sich hierbei nicht.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Innenministerium kann nach § 36b Abs. 3 SpG Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Dem Innenministerium wurden im abgelaufenen Jahr 2023 keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Innenministerium hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken vom 10. bis 12. Mai 2023 und vom 8. bis 10. November 2023 mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer sowie den zuständigen Bundesministerien u.a. über die aktuelle Situation der Prüfungsstellen auch in den übrigen Sparkassen- und Giroverbänden ausgetauscht.

b) Gespräche mit der Bankenaufsicht

Das Innenministerium hat am 26. April 2023 und am 16. November 2023 an den Fachgesprächen der Prüfungsstelle mit der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) teilgenommen. Gegenstand der Erörterungen waren neben sparkassenrechtlichen und fachaufsichtsrechtlichen Fragen die Diskussion der wirtschaftlichen Situation einzelner Sparkassen sowie Feststellungen der Bankenfachaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen.

5. Qualitätskontrolle (Peer-Review)

Der Qualitätskontrolle gem. § 57h Abs. 1 S. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) hatte sich die Prüfungsstelle turnusgemäß im Jahr 2022 unterzogen. Mit Schreiben vom 10. August 2023 erfolgte die Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Der Wirtschaftsprüferkammer wurde mit Schreiben vom 11. September 2023 mitgeteilt, dass das Innenministerium auf der Grundlage des Qualitätskontrollberichts neben der o.a. Erlaubnis zur externen Vergabe von Prüfungen nach § 89 Abs. 1 WpHG keine weiteren Maßnahmen, insbesondere keine belastenden Maßnahmen im Sinne des § 57h Abs. 1 S. 3 WPO, in Betracht zieht und die nächste turnusmäßige Qualitätskontrolle somit nach §§ 57h Abs. 1 S. 2 i.V.m. 57a Abs. 2 S. 4 WPO erst in 2028 stattfinden soll.